# Landkreis Dahme-Spreewald

### **Der Landrat**



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

An das Mitglied des Kreistages Herrn Thomas Irmer

Ø alle Mitglieder des Kreistages

Dezernat bzw. Amt:

Anschrift:

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Büro Kreistag und Wahlen
Reutergasse 12

Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Frau Pernack 118/1

Vermittlung: 03546/20-0

 Durchwahl:
 03546/20-1204

 Fax:
 03546/20-1218

 E-Mail\*:
 kreistag(at)dahme-spreewald.de

Aktenzeichen:

Datum:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

17 . Dezember 2019

Anfrage-Nr.: 2019/Anfr./038 - Anfrage an den Landrat

hier: Anfrage zum Umgang mit der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Kita-Vertrages seitens der Stadt Königs Wusterhausen

Sehr geehrter Herr Irmer,

Ihre o. a. Anfrage zum Umgang mit der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Kita-Vertrages seitens der Stadt Königs Wusterhausen beantworte ich Ihnen wie folgt:

### 1. Hat der Bürgermeister Königs Wusterhausen einen Auftrag zur Nachverhandlung?

Die Auftragslage ergibt sich nach unserem Kenntnisstand aus der Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung KW Nr. 40-19-159, in der der Bürgermeister ermächtigt wird, die fristgemäße Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzunehmen. Der Kreisverwaltung liegt mit Schreiben vom 03.12.2019 (Posteingang 04.12.2019) die Kündigung des ÖRV mit folgendem Wortlaut vor:

"Hiermit kündige ich form- und fristgerecht den öffentlich-rechtlichen Vertrag einschließlich Erster Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum 31.12.2020. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 den für eine rechtswirksame Kündigung erforderlichen Beschluss 40-19-159 gefasst."

- 2. Wurde der Landkreis Dahme-Spreewald aufgefordert oben genannten Vertrag nachzuverhandeln?
- 3. Wurden aus Sicht der Stadt KW die vorhandenen Nachteile beschrieben?

Wegen das Sachzusammenhanges werden die Fragen 2 und 3 in einem Punkt beantwortet.

2017 erfolgte Korrespondenz wegen des damaligen Kündigungsbegehrens der Stadt Königs Wusterhausen, welches durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) Ende 2017 abgelehnt wurde. In der weiteren Folge erfolgte Ende Februar 2018 eine Beratung mit dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, dem Vorsitzenden der Kreisarbeitsgemeinschaft und dem Bürgermeister zu der Frage, dass Verhandlungen zum Vertrag wegen der Gleichmäßigkeit der Anwendung des Vertrages für alle Kommunen über die Kreisarbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes zu führen sind.

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str. 157

Seit September 2019 erfolgte mehrfach Schriftverkehr in benannter Angelegenheit. So wurde über die beabsichtigte Kündigung informiert. Von Seiten des Landkreises wurden Lösungsvorschläge übermittelt, die jedoch bisher nicht beantwortet wurden. Folgende Zeitschiene ist aufzuzeigen:

- 27.09.2019 Schreiben der Stadt mit der Information, dass die Stadt beabsichtigt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umsetzung des Kitagesetzes (ÖRV) zu kündigen, Forderung von 229.455,58 € für die Aufgabenwahrnehmung sowie veränderte Ausreichung der Personalkosten an die freien Träger. Absichtserklärung, bei veränderten Vertragsbedingungen solle die Aufgabe weiterhin durch die Stadt KW umgesetzt werden.
- **15.10.2019** Antwort LDS mit dem Angebot, kurzfristig eine Regelung zu finden, um die Personalkosten der freien Träger direkt an diese zu finanzieren, dazu könnte eine Ergänzung zum Vertrag erfolgen, es wäre keine Vertragsverhandlung oder Kündigung erforderlich.
- **23.10.2019** Schreiben der Stadt mit dem Inhalt: "Um eine Kündigung des ÖRV zu vermeiden ist bis zum 12.11.2019 ein neuer Vertrag mit dem LDS zu verhandeln".
- 28.10.2019 Antwort LDS mit der nochmaligen Bitte, sich zum Vorschlag Finanzierung freier Träger zu positionieren und zu klären, welche Aufgaben unmittelbar durch das KitaG unabhängig vom Bestehen des ÖRV der Kommune zufallen (u.a. Abschluss Betreuungsverträge, Erhebung Elternbeiträge, Personalhoheit, Finanzierung freier Träger gemäß § 16/3 KitaG) und welche an die Stadt KW vom Landkreis übertragen wurden (u.a. Prüfung des Rechtsanspruchs bei erhöhtem Betreuungsbedarf, Umsetzung des Angebotes Kindertagespflege). Damit sollten fruchtbringende Gespräche gestaltet werden. Es erfolgte bislang weder eine inhaltliche Stellungnahme noch eine Terminvereinbarung zu Verhandlungen.
- **18.11.2019** erneutes Anschreiben des LDS an die Stadt: Nachfrage zur Terminierung auch mit der Kreisarbeitsgemeinschaft des LDS (KAG), da die Stadt eigentlich bis zum 12.11.2019 verhandeln wollte.
- **21.11.2019** Stadt KW Bürgermeister macht das weitere Vorgehen nicht von dem Gedankenaustausch der KAG abhängig. Weitere sachdienliche Ausführungen wurden nicht vorgenommen.

#### 4. Gibt es beidseits Kalkulationsvorschläge für die zu erbringenden Leistungen?

Durch die Stadt KW besteht die Forderung zur Zahlung von Verwaltungskosten. Wie sich diese konkret zusammensetzen wurde bislang nicht mitgeteilt. Es werden Forderungen in Höhe von 5,00 € je betreutem Kind je Monat geltend gemacht. Dies bedeutet für die Stadt in Summe Verwaltungskosten von 180.000 € (rund 3000 Kinder x 5,00 € x 12 Monate). Diese Einschätzung lässt nicht erkennen, welche Verwaltungskosten sie beinhalten. Auch auf Nachfrage wurde keine Untersetzung vorgenommen.

Der Landkreis ist der Auffassung, dass Basis für die Erbringung der Verwaltungsleistung die Aufgaben sind, die durch den ÖRV übertragen wurden. Aufgaben, die der Kommune unmittelbar durch das KitaG zufallen, sind durch die Kommune ohnehin zu erfüllen und zu bezahlen.

#### 5. Wie erfolgt die Zuweisung der Finanzströme an die freien Träger?

Gemäß Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) tritt bei Abschluss eines ÖRV die Kommune in die Verantwortung der Finanzierung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der freie Träger meldet quartalsweise auf einem vorgegebenen Meldebogen die Kinderzahlen, für die in seiner Einrichtung betreuten Kinder an die zuständige Wohnortkommune. Diese reicht die Anträge nach Prüfung und evtl. Abgleich der Kinderzahlen an den Landkreis weiter. Durch den Landkreis wird ein Zuwendungsbescheid für alle in dem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kindertagesstätten für das Quartal vorgenommen. Die Kommune reicht die Zuschüsse des Landkreises mit den Zuschüssen, die nach § 16/3 KitaG zu gewähren sind, an den freien Träger weiter.

Durch diese Regelung ist jederzeit auch für die Kommunen transparent erkennbar, welche Zahlungen die freien Träger für die Personalkosten der Erzieher erhalten.

Hauptsitz	
Reutergasse 12	
15907 Lübben (Spreewald)	
Postanschrift	
Postfach 1441	
15904 Lübben (Spreewald)	

15926 Luckau

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str.157

Zeesen.

Bankverbindung

Die Stadt fordert nun, dass der Landkreis die Zahlungen an die freien Träger direkt leistet.

Auf Grund der in den letzten Jahren erfolgten Gesetzesänderungen und Beschlüssen werden außerdem Auszahlungen für

- Sprachstandsförderung
- Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung
- Elternbeitragsfreiheit nach Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (Empfänger von Sozialtransferleistungen, Geringverdiener)
- RL Kita Betreuung ( 50,00€/ Monat /Kind für längere Betreuungszeiten)
- Umsetzung des Kreistagsbeschluss für verlängerte Betreuungszeiten (über 8 h in Krippe und Kindergarten, über 5 h im Hort)

direkt an alle Träger ausgezahlt, da hier auch die Verwendungsnachweispflicht des Landkreises gegenüber dem Land zu erbringen ist.

### 6. Wie ist die Transparenz für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung gesichert?

Durch das Einreichen der quartalsweisen Meldungen gemäß Kita Betriebskosten- und Nachweis-Verordnung an die Kommune, weiß diese, wie viele Kinder in den einzelnen Kindertagesstätten nach Betreuungsumfängen versorgt werden.

Durch den Erhalt der Zuwendungsbescheide durch den Landkreis weiß die Kommune als Leistungserbringer, welche finanziellen Mittel dem Träger der Kindertagesstätte entsprechend KitaG zur Verfügung gestellt werden (institutionelle Förderung).

## 7. Welche politischen, organisatorischen und finanziellen Vor- und Nachteile ergeben sich aus einer Kündigung für KW, den LDS bzw. andere Kommunen?

Der Landkreis fördert zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des KitaG freiwillig:

- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung (200.000 €)
- Umsetzung einer dritten Betreuungsstufe zur Verbesserung der Personalsituation in den Kindertagesstätten des Landkreises für Kinder die im Krippen- und Kindergartenalter eine Betreuungszeit von mehr als 8 h und im Hort mehr als 5 Stunden benötigen (ca 1.481.652 € unter Berücksichtigung der Landesförderung)
- Bereitstellung von zusätzlichem pädagogischem Personal in Kindertagesstätten an Standorten von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber im Landkreises Dahme-Spreewald (ca 100.000 €)
- Ausbildung von p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften am Oberstufenzentrum K\u00f6nigs Wusterhausen, um den steigenden Fachkr\u00e4ftebedarf im Landkreis zu decken

Weiterhin erfolgt die Finanzierung der 47 Träger der Kindertagesstätten nach tatsächlichen Personalkosten, die beim jeweiligen Träger anfallen. Damit wird eine an der Realität besser orientierte Finanzierung von Personalkosten vorgenommen. Tarifsteigerungen werden ab Eintritt ebenfalls in die Förderung mit eingearbeitet.

Im Ergebnis der aktuellen Entscheidungen des Kreistages stellt der Landkreis seine Kitaträger um mindestens 1,78 Mio. € jährlich besser. Bezogen auf die Stadt Königs Wusterhausen ergeben sich aus diesen zum Teil seit vielen Jahren geltenden Regelungen finanzielle Vorteile bei der Erstattung der Personalkosten der Erzieherinnen von rund 200.000 € jährlich gegenüber anderen Landkreisen.

Durch den bestehenden ÖRV ist gewährleistet, dass Eltern Verwaltungsleistungen für die per Gesetz mindestens zwei unterschiedliche Behörden verantwortlich sind, aus einer Hand erhalten.

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str.157

Verschlüsselung.

Wird die Kündigung rechtskräftig, werden die Eltern der Stadt Königs Wusterhausen den Antrag zur Rechtsanspruchsprüfung beim Landkreis Dahme-Spreewald zur Bescheidung einreichen. Weiterhin würde die Aufgabe der Kindertagespflege, die bisher durch die Kommune durchgeführt wurde, beim Landkreis umgesetzt (Abschluss Betreuungsvertrag, Einziehung des Elternbeitrages sowie des Essengeldes, Zahlung des monatlichen Kindertagespflegesatzes). Für den Landkreis würde das Verfahren des Kostenausgleichs mit der Kommune für die Kindertagespflege wegfallen. Der Kommune blieben folgende Aufgaben unabhängig von der Kündigung des ÖRV zugeordnet:

- Betreibung der kommunalen Kindertagesstätten
- Finanzierung gemäß § 16/3 KitaG aller Kindertagesstätten -auch der freien Träger-(Grundstück/Gebäude)
- Restkostenfinanzierung aller Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich
- Abschluss von Betreuungsverträgen für die Kinder, die eine kommunale Kindertagesstätte besuchen
- Einzug Elternbeitrag/ Essengeld für die Kinder, die eine kommunale Kindertagesstätte besuchen
- Personalhoheit für die kommunalen Kindertagesstätten
- Satzungshoheit für die kommunalen Kindertagesstätten (hier werden auch die Kosten für die Verwaltung auf die Elternbeiträge umgelegt und refinanziert)

Die Forderung der Stadt KW geht von 5,00 € je betreutes Kind/ Monat aus. Unter Berücksichtigung einer Gleichbehandlung aller Kommunen im Landkreis wäre eine Summe für den Landkreis in Höhe von ca. 780.000 € abzudecken (rund 13.000 betreute Kinder x 5,00 € x 12 Monate). Die Kreisverwaltung sieht wegen der unmittelbaren Auswirkungen auf die Qualität der

Kindertagesbetreuung die Schwerpunktsetzung eher auf die Beibehaltung der vorgenannten Maßnahmen sowie weiterer Maßnahmenförderungen für die Zukunft.

Sollte es zu Änderungen des ÖRV kommen, stehen für die Kreisverwaltung Regelungen im Vordergrund, die Erleichterungen für die Eltern bedeuten würden, z.B. der Ausbau digitaler Lösungen zur Rechtsanspruchsprüfung sowie die Einheitlichkeit von Regelungen für alle Kommunen

## 8. Unter welchen Bedingungen fällt die Leistungserbringung zurück an die Kreisverwaltung?

Im ÖRV ist unter § 11 des Vertrages aus dem Jahr 2004 geregelt, dass der Vertrag schriftlich kündbar ist. Die Kündigung wird dann jeweils zum 31. Dezember des folgenden Jahres wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

I ----

Nonnengasse 3

Karl-Liebknecht-Str.157

Bankverbindung